

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Mathematik  
als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 12. Mai 2015

geändert durch Satzung vom 12. Januar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn und Studienstruktur.....	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung.....	2
§ 5	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Ausrichtung, Wahlbereich .....	2
§ 6	Bachelorarbeit.....	4
§ 7	Prüfungszeugnis.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Mathematik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. <sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs, im Teilzeitstudium 12 Semester.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium ist mit folgenden Ausrichtungen möglich:
  1. Wirtschaftsmathematik: mit den Fächern Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik,
  2. Empirische Wissenschaften: mit den Fächern Mathematik, Psychologie, Soziologie,
  3. Geographie: mit den Fächern Mathematik, Geographie und Informatik,
  4. Philosophie: mit den Fächern Mathematik und Philosophie.

## **§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

## **§ 5 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Ausrichtung, Wahlbereich**

- (1) Die zu erwerbenden 180 ECTS-Punkte gliedern sich in die folgenden Bereiche:
  1. Pflichtbereich Mathematik (50 ECTS-Punkte),
  2. Wahlpflichtbereich Mathematik (55 ECTS-Punkte),
  3. Ausrichtung (40 ECTS-Punkte),
  4. Allgemeiner Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte),

5. Bachelorseminar (5 ECTS-Punkte) und Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte).
- (2) Im Pflichtbereich sind für jede Ausrichtung folgende Module im Umfang 50 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
1. Analysis I: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur-oder mündliche Prüfung;
  2. Analysis II: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung;
  3. Integrationstheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung;
  4. Lineare Algebra I: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur-oder mündliche Prüfung;
  5. Lineare Algebra II und analytische Geometrie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung;
  6. Einführung in die Programmieretechnik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
- (3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind 55 ECTS-Punkte zu erwerben, davon
1. 15 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Bereich Statistik und Stochastik,
  2. 10 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Bereich Wissenschaftliches Rechnen und Optimierung,
  3. mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen der Mathematik für das Bachelorstudium.
- (4) In der Ausrichtung Wirtschaftsmathematik sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben, davon
1. 5 ECTS-Punkte in einem Modul zur Informatik oder Wirtschaftsinformatik,
  2. 35 ECTS-Punkte aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre.
- (5) In der Ausrichtung Empirische Wissenschaften sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben, davon
1. 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Statistik der Mathematik (über den Wahlpflichtbereich gemäß Abs. 3 Nr. 1 hinaus),
  2. 35 ECTS-Punkte aus Psychologie oder Soziologie oder aus beiden Bereichen.
- (6) In der Ausrichtung Geographie sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben, davon
1. 5 ECTS-Punkte in einem Modul zur Informatik oder Geoinformatik,
  2. 35 ECTS-Punkte aus dem Bereich Geographie.
- (7) In der Ausrichtung Philosophie sind 40 ECTS-Punkte aus dem Fach Philosophie zu erwerben.
- (8) Im allgemeinen Wahlpflichtbereich sind 20 ECTS-Punkte aus dem noch nicht absolvierten Angebot der Mathematik oder eines Ausrichtungsfachs zu wählen.
- (9) Alle Studierenden müssen 5 ECTS-Punkte in einem Seminar modul (Anwesenheitspflicht) über ein Thema erwerben, das fachlich mit der Bachelorarbeit zusammenhängt.
- (10)<sup>1</sup>Wenn in einem Modul zwei Teilprüfungen erforderlich sind, so sind deren Ergebnisse bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfung gleich zu gewichten. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen einer der beiden Prüfungen muss nur diese wiederholt werden. <sup>3</sup>§ 21 APO gilt entsprechend für beide Teilprüfungen.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann aus dem Bereich der Mathematik sowie aus einem Fach einer Ausrichtung vergeben werden, soweit dabei mathematische Methoden im erheblichen Umfang zur Anwendung kommen. <sup>2</sup>Das Thema ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei, im Falle des Teilzeitstudiums vier Monate.

## **§ 7 Zeugnis**

Im Zeugnis wird die gewählte Ausrichtung angegeben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 8. Mai 2015 tritt außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Mathematik vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, gelten folgende Sonderregelungen:
  1. An Stelle des Moduls Einführung in die numerische Mathematik (5 ECTS-Punkte) und des Moduls Einführung in das wissenschaftliche Rechnen (5 ECTS-Punkte) kann das Modul Numerik I (10 ECTS-Punkte) eingebracht werden.
  2. An Stelle des Moduls Einführung in die lineare Optimierung (5 ECTS-Punkte) und des Moduls Einführung in die diskrete Mathematik (5 ECTS-Punkte) kann das Modul Optimierung (10 ECTS-Punkte) eingebracht werden.
  3. Abweichend von § 5 Abs. 4 können in der Ausrichtung Wirtschaftsmathematik Module im Umfang von bis zu 25 ECTS-Punkten aus dem Fachgebiet Informatik eingebracht werden.
  4. Bis zu 10 ECTS-Punkte der Ausrichtung können durch 10 ECTS-Punkte einer anderen Ausrichtung ersetzt werden.